



Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Olbersdorf (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Gemeinderat der Gemeinde Olbersdorf in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgende Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes der Gemeinde Olbersdorf beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Der kommunale Friedhof und seine Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Olbersdorf. Für die Benutzung der Einrichtungen sowie die in diesem Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer die Nutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen veranlasst,
 - b) der Nutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - d) der nach § 10 SächsBestG zur Bestattung Verpflichtete,
 - e) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - b) bei Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren mit Beginn der Nutzungszeit,
 - c) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.



- (2) Gebühren sind für die gesamte Nutzungszeit zu zahlen.
- (3) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht anteilig, zurückgezahlt. Bei einer Umbettung innerhalb des Friedhofes erfolgt eine Anrechnung.
- (4) Friedhofsunterhaltungsgebühren für Gräber, die durch den Friedhofsträger gepflegt werden, werden mit Beginn der Nutzung einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum fällig. Friedhofsunterhaltungsgebühren für Gräber, die nicht durch den Friedhofsträger gepflegt werden, werden jährlich zum 31.08. eines Jahres fällig. Alle anderen Gebühren werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Olbersdorf erhebt nachfolgend genannte Benutzungsgebühren:

1. Grabnutzungsgebühren

1. Urnenreihengrab 20 Jahre	171,00	EUR
2. Urnendoppelgrab 20 Jahre	342,00	EUR
3. Erdreihengrab 25 Jahre	427,00	EUR
4. Erdwahlgrab 30 Jahre	641,00	EUR
5. Urnenstelle Sondergrabfeld "14" 20 Jahre	171,00	EUR
6. Urnengemeinschaftsanlage (UGA) 20 Jahre	17,00	EUR
7. anonyme Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre	13,00	EUR
8. Familiengrabanlage 20 Jahre	587,00	EUR
9. Verlängerung Urnenreihengrab 2 Urnen je weitere 5 Jahre	26,00	EUR
10. Verlängerung Urnendoppelgrab 4 Urnen je weitere 5 Jahre	51,00	EUR
11. Verlängerung Erdreihengrab 1 Sarg je weitere 5 Jahre	21,00	EUR
12. Verlängerung Erdwahlgrab 2 Säрге je weitere 5 Jahre	43,00	EUR
13. Verlängerung Urnenstelle Sondergrabfeld "14" je weitere 5 Jahre	26,00	EUR

2. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung	626,00	EUR
2. Zuschlag für Erdbestattung bei Frost	126,00	EUR
3. Urnenbestattung	251,00	EUR
4. Zuschlag für Urnenbestattung bei Frost	63,00	EUR
5. Urnenbeisetzung ohne Angehörige	126,00	EUR
6. Zuschlag für Erdbestattung an einem Samstag	126,00	EUR
7. Zuschlag für Urnenbestattung an einem Samstag	32,00	EUR
8. Urnenumbettung innerhalb des Friedhofes	188,00	EUR
9. Auflösung einer Urnenstelle vor Ablauf der Nutzungsdauer	188,00	EUR
10. Ausheben einer Urne zum Versand	126,00	EUR



3. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

1. Feierhalle	385,00	EUR
2. Abschiednahme	56,00	EUR

4. Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. allgemeine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr	31,00	EUR
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr für anonyme Urnengemeinschaftsgrabstellen pro Jahr	36,00	EUR
3. Friedhofsunterhaltungsgebühr für anonyme Urnengemeinschaftsgrabstellen für gesamte Ruhezeit von 20 Jahren	720,00	EUR
4. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Familiengrabanlagen pro Jahr	43,00	EUR

(2) Insoweit durch den Friedhof Leistungen erbracht werden, für die in Absatz 1 kein Bemessungssatz festgesetzt ist, bestimmt sich das Entgelt für die erbrachte Leistung abweichend von den vorstehend verzeichneten Bemessungssätzen nach den tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

§ 5

Verwaltungsgebühren

Die Gemeinde Olbersdorf erhebt nachfolgend genannte Verwaltungsgebühren:

1. Grabmalgenehmigung (§ 13 Abs. 3 FHO)	20,00	EUR
2. Veranlassen der Beseitigung eines Grabmales nach Beendigung der Nutzungszeit (§ 18 Abs. 2 FHO)	20,00	EUR
3. Übertragung / Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 12 Abs. 3 FHO)	20,00	EUR
4. Genehmigung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 S. 2 FHO	20,00	EUR
5. Genehmigung der Umbettung nach § 10 Abs. 1 FHO	20,00	EUR
6. Grabmalgenehmigung nach § 11 Abs. 3 FHO	20,00	EUR
7. Genehmigung für die Bestattung auf dem Sondergrabfeld "14" §§ 22, 23 FHO	20,00	EUR

§ 6

Auslagen

Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit dem Tätigwerden der öffentlichen Einrichtung Friedhof entstehen, werden in voller, tatsächlich entstandener Höhe zusätzlich zu den Gebühren erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bestattungskostenordnung vom 15.05.2002 außer Kraft.

Olbersdorf, den 22.09.2016

Andreas Förster

Andreas Förster

Bürgermeister



Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. innerhalb der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.